

11. Ist ein Inländer, welcher ein in Deutschland erschienenenes dramatisches Werk ohne Genehmigung des Urhebers im Auslande zur Aufführung bringt, dem Urheber nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zum Schadenersatze verpflichtet, wenn die Aufführung nach dem Rechte des Aufführungsortes erlaubt war?
Gesetz vom 11. Juni 1870 §§ 54, 55.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. November 1894 i. S. L. (Rl.) w. B. u.
E. (Bekl.) Rep. I. 242/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte B. hat im Jahre 1892 das Schauspiel „Nora“ von H. I. nach der vom Kläger verfaßten rechtmäßigen deutschen Übersetzung, welche im Jahre 1889 bei B. K. in Leipzig erschienen

ist, im Deutschen Theater zu St. Petersburg mehrmals ohne Erlaubnis des Klägers zur Aufführung gebracht. Der Beklagte C. hat dem Beklagten B. auf dessen Verlangen im Anfange des Jahres 1892 mehrere Exemplare dieser Übersetzung überandt. Aus diesem Sachverhältnisse leitet der Kläger den auf die §§ 50, 54, 55, 20 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 gestützten Antrag her, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2000 *M* als eines Teilbetrages der durch die Aufführungen erzielten Einnahme zu verurteilen. Die Beklagten haben namentlich geltend gemacht, daß das russische Recht die Genehmigung des Verfassers nicht erforderte.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, ist der im § 54 a. a. D. vorausgesetzte Thatbestand für die Entschädigungspflicht und für die Bestrafung des Veranstalters einer unbefugten Aufführung einheitlich normiert, sodaß eine Verurteilung zur Entschädigung nur da ausgesprochen werden kann, wo auch auf Strafe erkannt werden könnte. Nun lassen zwar die §§ 3, 4 St.G.B. eine Strafverfolgung wegen im Auslande begangener Verbrechen und Vergehen, von bestimmten Ausnahmefällen (§ 4 Ziff. 1, 2) abgesehen, nur zu, wenn der Thäter ein Deutscher ist, und die That nicht nur nach den Gesetzen des Deutschen Reiches, sondern auch nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist (§ 4 Ziff. 3 a. a. D.); und letztere Voraussetzung würde, wie unstreitig ist, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Allein diese allgemeinen, das Prinzip der Territorialität der Strafgesetze enthaltenden Grundsätze gelten nicht ausnahmslos und können gegen die, jenes Prinzip durchbrechenden Vorschriften eines Spezialgesetzes nicht geltend gemacht werden. Derartige, von dem Territorialitätsprinzip abweichende Bestimmungen sind aber in den den Schutz des Urhebers eines Schriftwerkes gegen Nachdruck bezweckenden §§ 18, 22, 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 offenbar enthalten. Der § 18 erklärt denjenigen, der vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet, für entschädigungspflichtig und bedroht gleichzeitig den Veranstalter mit einer Geldstrafe. Nach

§ 22 ist das Vergehen des Nachdruckes vollendet, sobald ein Exemplar eines Werkes den Vorschriften des Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist. Endlich wird im § 25 derjenige, welcher innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches Nachdruckexemplare gewerbemäßig feilhält oder verbreitet, für entschuldigungs-pflichtig erklärt und unter Strafe gestellt. Diese Vorschriften weichen insofern, als sie sich auf Handlungen im Auslande erstrecken, von der älteren Gesetzgebung, insbesondere von den Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 12. März 1857 und von dem für Preußen ergangenen Gesetze vom 11. Juni 1837 ab. Obgleich weder die Motive noch die weiteren Materialien zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die Gründe für diese Abweichung ersichtlich machen, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß damit eine Erweiterung des Rechtsschutzes für das ausschließliche Recht des Urhebers in dem Sinne bezweckt worden ist, daß dieser Schutz eintreten solle, gleichviel ob die verletzende Handlung des Nachdruckes oder der Verbreitung im Inlande oder Auslande begangen werde. Dem entsprechend ist auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 109 ff., der ausländische Nachdruck, selbst wenn er nach dem Rechte des Begehungsortes straflos geschieht, als eine vom Standpunkte des inländischen Rechtes rechtswidrige, unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fallende Handlung angesehen worden, und namhafte Lehrer des Strafrechtes treten dieser Meinung bei.

Vgl. Binding, Handbuch Bd. 7 S. 429; v. Liszt, Lehrbuch S. 86; Meyer, Grundriß S. 93; Olshausen, Kommentar zu § 4 des St.G.B. Anm. 20c.

... Obgleich hiernach das Herrschaftsgebiet der den Nachdruck bedrohenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht auf das deutsche Inland beschränkt ist, kann das gleiche von den unbefugte Aufführungen betreffenden Vorschriften desselben Gesetzes nicht gelten. Neben dem Rechte des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes (§ 1) behandelt das Gesetz das Recht der öffentlichen Aufführung als ein besonderes ausschließliches Recht des Urhebers (§ 50), zu dessen Schutz die §§ 54, 55 gegeben sind. Diese Paragraphen

lassen aber in ihrer Fassung nicht erkennen, daß auch sie gegen im Auslande begangene Verletzungen des Urheberrechtes gerichtet sein sollen, sondern schließen sich lediglich der früher geltenden Gesetzgebung (den Bundesbeschlüssen vom 22. April 1841 und 12. März 1857 und den §§ 32 flg. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837) an, obgleich es nahe gelegen hätte, in gleicher Weise wie beim Nachdrucke das Herrschaftsgebiet der in Frage kommenden Vorschriften ausdrücklich zu erweitern, wenn eine solche Erweiterung in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte. Nun wird zwar durch die Fassung der §§ 54, 55 die Möglichkeit, daß denselben die Absicht zu Grunde liegen könne, das ausschließliche Ausführungsrecht des Urhebers auch gegen Verletzungen im Auslande zu schützen, noch nicht ausgeschlossen. Auch der § 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 erklärte die wissentliche Verletzung des ausschließlichen Benutzungsrechtes eines Warenzeichens für strafbar und den Thäter für entschuldigendspflichtig, ohne ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf im Auslande begangene Verletzungen zu erstrecken. Trotzdem hat die Rechtsprechung des Reichsgerichtes die durch einen Inländer im Auslande verübte Verletzung des Markenrechtes der Vorschrift des deutschen Gesetzes unterworfen.

Vgl. Urteil vom 2. Oktober 1886 in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 28.

Diese Entscheidung gründet sich aber auf die ihrer Natur nach räumlich unbeschränkte Wirkung des Markenrechtes, welche einen auf das Inland beschränkten Rechtsschutz als den Bedürfnissen des Verkehrs und dem verfolgten Zwecke durchaus nicht genügend erkennen läßt. Gleiche Erwägungen greifen nicht Platz bei dem Schutze eines dramatischen Werkes gegen unbefugte Aufführungen, der sich nicht aus der Natur des geschützten Rechtes ergibt, sondern sich auf die positive Vorschrift des Gesetzes gründet.

Daß dieses in seiner Fassung keinen Anhalt für die Annahme eines auch gegen unbefugte Aufführungen im Auslande gewährten Schutzes bietet, ist bereits hervorgehoben. Es sprechen aber auch innere Gründe dafür, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, den Schutz gegen Nachdruck und gegen unbefugte Aufführungen räumlich verschieden zu gestalten. Jeder im Auslande veranstaltete Nachdruck bringt die Gefahr der Verbreitung desselben im Inlande mit sich.

Könnte er ohne die Gefahr straf- und vermögensrechtlicher Nachteile betrieben werden, so wäre geradezu ein Anreiz zu solchem Betriebe gegeben und der Autor auf den Schutz gegen die einzelnen Verbreitungshandlungen im Inlande beschränkt, ohne Mittel in der Hand zu haben, die Quelle, von der jene ausgehen, zu verstopfen. Die Bedrohung des Nachdruckes im Auslande dient daher vor allem auch dem Schutze des Autors im Inlande. Dieser Grund des Schutzes gegen im Auslande begangene Handlungen fällt bei der ausländischen Aufführung eines dramatischen Werkes fort. Eine solche ist in ihrer Wirkung auf den Ort der Aufführung beschränkt und beeinträchtigt das durch Aufführungen im Inlande zu erzielende Erträgnis nicht. Diese Verschiedenheit der Wirkung ausländischen Nachdruckes und ausländischer Aufführungen begründet eine Verschiedenheit der räumlichen Ausdehnung des gegen beide gewährten Schutzes, und es erscheint deshalb gerechtfertigt, das Herrschaftsgebiet der §§ 54. 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf das Inland zu beschränken.

Sind hiernach die in St. Petersburg ohne Genehmigung des Klägers veranstalteten Aufführungen als rechtswidrige vom Standpunkte des deutschen Rechtes nicht anzusehen, und waren dieselben auch nach russischem Rechte, wie nicht streitig ist, erlaubt, so kann auf dieselben eine Deliktobligation der Beklagten überhaupt nicht, am wenigsten eine solche nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, gegründet werden.“ . . .